Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 7. August 2014 | Nummer 32

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

259 Umstufung von Bundesstraßen, B9, Stadt Krefeld S. 353

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

260 Anerkennung einer Stiftung (Bonnekamp - Stiftung für die integrative Stadt) S. 354

261 Anerkennung einer Stiftung (Monheimer Bürgerstiftung „Minsche vür Minsche“) S. 354

262 Anerkennung einer Stiftung (Förderstiftung Dierichs) S. 355

263 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 18 im Verlauf der Bachstraße im Stadtgebiet von Viersen S. 355

264 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950) S. 356

265 Aufhebungsverordnung Landschaftsschutz im Kreis Kleve / 1 Karte DIN A4 S. 356

266 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH S. 357

267 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH S. 357

268 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV S. 358

269 Bezirksfachklassenverordnung 2014 / siehe Sonderbeilage S. 360

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

270 Geplante Loopleitung Gas DN1200 Gronau-Epe – Werne der Open Grid Europe GmbH S. 360

Sonderbeilage

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs

Beilage: 1 Karte DIN A4

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

259 Umstufung von Bundesstraßen, B9, Stadt Krefeld

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/237

Düsseldorf, den 18. Juli 2014

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf erfüllt die heutige B 9 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden

die Teilstrecken der bisherigen **B 9**

1.) von Netzknoten (NK) 4705067E nach NK 4705 088O
von Station 0,000 nach Station 0,842 (Länge: 0,842 km)

2.) von NK 4705 088B nach NK 4605 102O
von Station 0,000 nach Station 1,070 (Länge: 1,070 km)

3.) von NK 4605 102O nach NK 4605 008O
von Station 0,000 nach Station 0,640 (Länge: 0,640 km)

4.) von NK 4605 008B nach NK 4605 119O
von Station 0,000 nach Station 1,427 (Länge: 1,427 km)

5.) von NK 4605 119O nach NK 4605 016O
von Station 0,000 nach Station 0,903 (Länge: 0,903 km)

6.) von NK 4605 016O nach NK 4605 015O
von Station 0,000 nach Station 0,396 (Länge: 0,396 km)
(Gesamtlänge: 5,278 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4705 088
7.) von O nach B (Länge: 0,050 km)
8.) von B nach C (Länge: 0,036 km)
9.) von C nach O (Länge: 0,034 km)

sowie die Teilstrecken der bisherigen **L 382**
10.) von NK 4705 091B nach NK 4705 077A
von Station 0,000 nach Station 0,078 (Länge: 0,078 km)

11.) von NK 4705 077A nach NK 4605 011O
von Station 0,000 nach Station 2,632 (Länge: 2,632 km)

12.) von NK 4605 122N nach NK 4605 015A
von Station 0,000 nach Station 1,175 (Länge: 1,175 km)
(Gesamtlänge: 3,963 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4705091
13.) von O nach B (Länge: 0,045 km)
14.) von B nach C (Länge: 0,030 km)
15.) von C nach O (Länge: 0,031 km)

und die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4605011
16.) von B nach C (Länge: 0,087 km)

und die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4605122
17.) von L nach M (Länge: 0,062 km)
18.) von P nach Q (Länge: 0,205 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Landesstraße 382 (Ziffer 1-9) gemäß § 3 (2) StrWG NRW abgestuft bzw. zur Bundesstraße 9 (Ziffer 10-18) gemäß § 1 (2) FStrG aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 353

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

260 Anerkennung einer Stiftung (Bonnekamp - Stiftung für die integrative Stadt)

Bezirksregierung
21.13-St.1707

Düsseldorf, den 25. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bonnekamp – Stiftung für die integrative Stadt“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.07.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 354

261 Anerkennung einer Stiftung (Monheimer Bürgerstiftung „Minsche vür Minsche“)

Bezirksregierung
21.13-St.1757

Düsseldorf, den 29. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Monheimer Bürgerstiftung *„Minsche vür Minsche“*

mit Sitz in Monheim am Rhein gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.07.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 354

262 Anerkennung einer Stiftung (Förderstiftung Dierichs)

Bezirksregierung
21.13-St.1794

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Förderstiftung Dierichs“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.05.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 355

263 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 18 im Verlauf der Bachstraße im Stadtgebiet von Viersen

Bezirksregierung
25.07.01-K 18 VIE

Düsseldorf, den 25. Juli 2014

Als Ergebnis einer Überprüfung der Örtlichkeit und der damit verbundenen aktuellen Bewertung der örtlichen Verkehrsbeziehungen und der Verkehrsbedeutung dieses Teilabschnittes der K 18 durch den Landrat des Kreises Viersen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Viersen ist die Umstufung im Stadtgebiet Viersen erforderlich.

Die **Teilstrecke der Kreisstraße 18** im Verlauf der **„Bachstraße“ von Gladbacher Straße (L 71) bis zur Kölnische Straße“ (L 116),** Abschnitte 2.1 bis 2.3 von Netzknoten 4704038 bis Netzknoten 4704039 wird aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV NW 91) zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW)

Die Umstufung wird zum **01. September 2014** wirksam.

Aufgrund der vorgenommenen Abstufung der genannten Teilabschnitte der K 18 wird der durchgehende Verlauf der K 18 (bis zum Netzknoten 4704110) unterbrochen, Um keine Lücke im Straßennetz entstehen zu lassen, wird die Teilstrecke der K 18, Abschnitt 1.1 zwischen dem Netzknoten 4701110 (L 39, Hardter Straße) und dem Netzknoten 4701139 (L 71, Gladbacher Straße) im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Viersen als zuständigem Träger der Straßenbaulast daher mit **Wirkung zum 01.09.2014** zur K 8, Abschnitt 5, umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Düsseldorf, den 25.07.2014
Az.: 25.07.01. – K 18 VIE
Im Auftrag
gez. Vollstedt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 355

264 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950)

Bezirksregierung
25.17.01.02-23/2-14

Düsseldorf, den 25. Juli 2014

Die Abellio Rail NRW GmbH hat mit Schreiben vom 23.05.2014 einen Antrag auf Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Errichtung einer Werkstatthalle am Hauptbahnhof Duisburg gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Neumann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 356

265 Aufhebungsverordnung Landschaftsschutz im Kreis Kleve / 1 Karte DIN A4

Bezirksregierung
51.01.01.01

Düsseldorf, den 28. Juli 2014

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 (Abl. Reg.Ddf. 1969 S. 476)

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fort geltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18 / SGV. NRW. 114), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Verbindung mit §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS S. 156) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS S. 159), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) sowie §§ 12, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1
Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 (Abl. Reg.Ddf. 1969 S. 476) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 2
Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandeten und schraffierten Flächen im Bereich der Stadt Kalkar, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 102 (tlw.) und 103 (tlw.)

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
- als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 356

266 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0090/10/0307.1

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Friedrich-Ebert-Str.125, 45473 Mülheim

Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH betreibt am Standort Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim eine Anlage zur Herstellung von Gussteilen (Eisengießerei und Stahlgießerei). Die bestehende Eisengießerei soll durch Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 (BE 154), Installation einer Abluftfilteranlage am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) sowie die Umnutzung des ehemaligen Materiallager zu einem Passivlager für Farben und Lacke (BE 156) geändert werden.

Der maßgebende Größen- oder Leistungswert von 200.000 t Verarbeitungskapazität je Jahr (vgl. Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) wird nicht erreicht.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Anlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 5, Anlage 3 der Antragsunterlagen komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

- Bei dem Vorhaben wird die Verarbeitungskapazität nicht erhöht.

- Die Verlagerung der Farbspritzwand in Halle 3 mit zusätzlichem Abluftkamin (BE 154) erfüllt die unter Ziffer 5.5 TA Luft geforderten Ableitbedingungen. Aufgrund der Verbrauchsmengen an Lösemitteln liegt die FWH Eisenguss unter dem Schwellenwert der Ziffer 5.1.1.2 gemäß 4. BImSchV. Die Werte der Farbspritzwand werden aktuell weit unterschritten (3-Schicht-Betrieb ca. 0,4 kg/h.

- Im Rahmen dieser Genehmigung wird eine Abluftfilteranlage mit zusätzlichem Abluftkamin am bestehenden Gussputzmanipulator in Halle 4 (BE 155) installiert. Dadurch werden die Emissionen, die vorher diffus freigesetzt wurden, nun gefiltert und gemäß TA Luft über Dach abgeführt.

- Der Auffangraum des Passivlagers für Farben und Lacke (BE 156) ist mit einem zugelassenen Beschichtungssystem versehen. Die Inneneinbauten sind einfacher oder herkömmlicher Art gemäß § 7 VAwS NRW (aufgeständerter Gitterrostboden, kleine Stahlwannen, Tropfwannen), so dass eventuelle Leckagen mit doppelter Barriere aufgefangen bzw. schnell erkennbar sind. Zusätzlich gibt es ein Konzept, im Falle eines Austrittes beim Verladen/Einladen der Gebinde.
- In Bezug auf den von der Anlage verursachten Lärm ergibt sich praktisch keine Veränderung der bestehenden Situation.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 357

267 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0024/14/1.1

Düsseldorf, den 29. Juli 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH, 45479 Mülheim an der Ruhr,

Duisburger Straße 50 durch Erweiterung des Blockheizkraftwerkes um ein KWK-Modul

Die Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr hat mit Datum vom 12.02.2014 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Heizwerk Broich durch Erweiterung der BHKW Anlage um ein KWK-Modul (7,608 MW) gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 357

268 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.01-100-53.0020/13/0935.1

Düsseldorf, den 7. August 2014

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Grundstücksgesellschaft ALFRED TALKE GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums in Duisburg-Rheinhausen sowie Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8 a BImSchG zur Errichtung sämtlicher zum Logistikzentrum gehörenden baulichen Anlagen.

Die Firma Grundstücksgesellschaft ALFRED TALKE GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 24.01.2013 – zuletzt ergänzt am 02.07.2014 - bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums zur Lagerung, zum Umschlag, zum Umfüllen und der Kommissionierung von Gefahrstoffen gestellt mit insgesamt drei brandschutztechnisch separat ausgebildeten Hallenbereichen (Hallenblock A – C), Technikräumen und einem separaten Bürogebäude.

Das Logistikzentrum soll auf dem Gelände „Logport 1“, Europaallee in 47229 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 694 + 831 + 839 errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.2.1 Anhang 1, 9.2.2 Anhang 1 sowie Nr. 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 28 bis 30 Spalte 4 aus Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), da es sich hier im Wesentlichen um die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten von max. 10.600 t (Nr. 9.2.1 d. 4. BImSchV) sowie max. 9.600 t (Nr. 9.2.2 d. 4. BImSchV) sowie um die Lagerung von max. 20.500 t an Gefahrstoffen (Nr. 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 28 bis 30 Spalte 4 Anhang 2 d. 4. BImSchV) handelt.

Die maximal mögliche Lagermenge soll 27.893 t betragen, wobei die o.a. Lagermengen variieren sollen (Vielstofflager).

Außerdem wurde der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung sämtlicher zum Logistikzentrum gehörenden baulichen Anlagen beantragt.

Die Anlage fällt unter Nr. 9.2.1.3 Spalte 2 und Nr. 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 (jeweils standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) sowie Nr. 9.3.2 Spalte 2 Anlage 1 (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, die die o.a. standortbezogenen Vorprüfungen beinhaltet.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.08.2014 bis einschließlich 15.09.2014** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

Stadt Duisburg (Bezirksamt), Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, Zimmer 206,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der u.a. Verwaltungsstelle unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211 475 9329

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der o.a. Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 14.08.2014 bis einschl. 29.09.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwender und Einwenderinnen enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner / diejenige Unterzeichnerin als Vertreter / Vertreterin der übrigen Unterzeichner / Unterzeichnerinnen, der /die darin mit seinem / ihrem Namen, seinem / ihrem Beruf und seiner / ihrer Anschrift als Vertreter / Vertreterin bezeichnet ist, soweit er / sie nicht von ihnen als Bevollmächtigter / Bevollmächtigte bestellt worden ist. Vertreter / Vertreterin kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender / Einwenderinnen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn
1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den

03.11.2014, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

„HAUS DER UNTERNEHMER GmbH“,
Düsseldorfer Landstraße 7 in 47249 Duisburg.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene

Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Schöbernig

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 358

269 Bezirksfachklassenverordnung 2014 / siehe Sonderbeilage

Bezirksregierung
48.02.13.01

Düsseldorf, den 23. Juli 2014

SONDERBEILAGE ZUM AMTSBLATT NR. 32 VOM 07.08.2014

VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFSKOLLEGS

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 19.07.2013 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 31/ 2013) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2014
Die Regierungspräsidentin

In Vertretung
(Schlapka)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 360

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

270 Geplante Loopleitung Gas DN1200 Gronau-Epe – Werne der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster
32.1.2.3

Münster, den 1. August 2014

Die Open Grid Europe GmbH plant eine ca. 70 km lange Gasfernleitung DN1200 als Loopleitung von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation in Werne.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß §15 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfol-

genden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 18. März 2014 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

25. August 2014 bis einschließlich 08. Oktober 2014

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Regionalverband Ruhr
Referat Regionalplanung
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
Bibliothek – Erdgeschoss (Frau Kronemeyer)

Montag bis Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 14:00 Uhr

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken
Fachbereich 66 - Natur und Umwelt
Raum 1438 (Herr P. Nattefort)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Raum 144 (Herr Küppers)

Montag bis Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna
Stabsstelle Planung und Mobilität
Raum B. 205 (Herr Kozik)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 08. Oktober 2014 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (http://www.brms.nrw.de) unter dem Menüpunkt "Regionalplanung" eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Im Auftrag
gez. Michael Leißing

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 360

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf